Prof.Dr.H.Burtscher
Vorstand des
Instituts für Pathologie und
Gerichtliche Veterinärmedizin
der Vet.med.Universität Wien
A-1030 Wien Linke Bahngasse 11

29.03.93

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

im Dienstweg

betrifft GESETZENTWURF
Zl. 117-GE/19/92
Datum: 30. MRZ. 1993
Verteilt 31. März 1993

Betreff: Entwurf UOG 1993 - Stellungnahme

Dr Sonnegger

Demokratie wird im vorliegenden Entwurf immer noch als Bürokratie mißverstanden. Das wissenschaftliche Personal wird von seinen eigentlichen Aufgaben (Lehre und Forschung) abgehalten. Ein straff organisiertes Präsidialsystem ist anzustreben. Entscheidungen des universitären Alltags sind monokratisch zu fällen. Lediglich zukunftsträchtige Fragen sind dem Urteil und der Mitbestimmung kompetenter Kollegialorgane zu überlassen. So werden die Funktionsträger der Universitäten wieder Zeit finden, sich ihren eigentlichen Aufgaben zu widmen. Die Hebung der Qualität der Universitäten wird nicht durch den Ausbau des Mitspracherechts erreicht werden, sondern durch die Schaffung jener Voraussetzungen, die für die Entfaltung geistigen Potentials erforderlich sind. Der für Kreativität erforderliche Freiraum darf nicht durch Bürokratie eingeengt werden.

Der Entwurf ist auch in der Formulierung unausgereift und daher lediglich als Rohentwurf zu verstehen, der unter Berücksichtigung der abgegebenen Stellungnahmen noch gründlicher Überarbeitung bedarf.

Die Erläuterungen versuchen fast nur, die Bestimmungen der einzelnen Paragraphen zu interpretieren, was wegen der häufig unverständlichen Formulierung sehr wohl nötig ist, was

man sich aber bei einer verständlicheren Formulierung einsparen könnte. Dann wäre es auch leichter möglich, die eigentliche Aufgabe der Erläuterungen zu erfüllen, nämlich Motive, Zusammenhänge, Unterschiede etc. zu erklären.

Der Entwurf ist folgewidrig konzipiert, indem mit großer Regelmäßigkeit über begrifflich noch nicht Definiertes Detailregulierungen getroffen werden.

Der Entwurf ist in schlechtem Deutsch. Die folgenden Einwendungen sind u.a. einigen wenigen Beispielen gewidmet. Die Sätze sind häufig viel zu lang, viel zu stark verschachtelt und enthalten überflüssige und störende Sinndeutungen.

Zu den einzelnen Paragraphen:

§ 2 Abs.3, Zahl 5
Man ist nicht Mitglied zu einem Verein, zu einer juristischen Person oder zu zwischenstaatlichen Organisationen, sondern eines Vereins etc. oder bei einem Verein etc. Dasselbe gilt für die Mitgliedschaft. Zahl 5 hat also zu lauten: "Die Mitgliedschaft bei Vereinen ..."

§ 2 Abs.4, 3.Satz
"Bei der Durchführung von Verträgen ...". Verträge werden nicht "durchgeführt", sondern geschlossen und erfüllt. Hier ist offensichtlich das Schließen von Verträgen gemeint.

"... Verfügung über Geldmittel im Rahmen der Einnahmen ...": Geldmittel entstehen nicht "im Rahmen" der Einnahmen", sondern "aus den Einnahmen".

Mit der Formulierung "... zum Abschluß der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte ..." soll offenbar nichts anderes ausgesagt werden als "zum Abschluß von Verträgen". Daher läßt sich dieser Satz wesentlich einfacher formulieren, ohne daß der Umfang seiner Bestimmungen geschmälert wird: "Der Rektor kann bei beabsichtigten Verträgen gemäß Absatz 3, Zahl 2 und 3, die universitätsangehörigen Offerenten bzw. Oblaten ermächtigen, Verträge namens der Universität abzuschließen und über die Mittel aus den vertraglich vereinbarten Entgelten zu verfügen".

§ 2 Abs.7
In den vorangegangenen Absätzen ist die Formulierung "im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit" korrekt angewendet. Dies trifft nicht für Absatz 7 zu. Hier muß es heißen: "Die Universitäten unterliegen hinsichtlich ihrer Teilrechtsfähigkeit ...".

§ 10 Abs.4
Erste Zeile: Vor "sondern" steht immer ein Beistrich.

§ 11 Abs.4, 3.Zeile auf S.11
Nicht: "... Abberufung...in Kollegialorganen...", sondern "... Abberufung ...aus Kollegialorganen ...".

§ 13
Einberufen werden nicht Sitzungen, sondern Personen zu Sitzungen. Der Satz hat daher zu lauten: "..., die Einberufung zu Sitzungen, ...".

§ 15 Abs.4
Die Anordnung der Lehr-Evaluation durch die Studierenden ist laut Mußgnug (MittHV 4/92) verfassungswidrig. Abgesehen davon ist eine Evaluierung in jedem Semester sicher viel zu häufig und birgt die Gefahr, zur Stereotypie zu degenerieren.

§ 16, Zahl 5
Verbesserungsvorschlag: "Im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit der Universität angestellte Personen (Angestellte)".

§ 31 Abs.2
Ich empfehle darüber nachzudenken, was ... "Unterstützung der Einrichtungen"... heißt und eine Formulierung zu suchen, die dem entspricht, was ausgesagt werden will.

§ 36 Abs.1, letzter Satz
Der Gesetzentwurf geht von der heute vorherrschenden Situation der Unterrepräsentation des weiblichen Geschlechtes aus und berücksichtigt nicht, daß es bereits heute umgekehrte Verhältnisse gibt (z.B. Überwiegen med.techn. Assistentinnen in Instituten der Medizinischen Fakultäten und der Veterinärmedizinischen Universität) und daß Maßnahmen zur Frauenförderung ins Gegenteil des heute überwiegenden Zustandes umschlagen können. Ein "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" hat sich grundsätzlich für die Rechte beider Geschlechter einzusetzen. Ich empfehle daher folgende Formulierung: "... zu beschließende Förderpläne des eklatant unterrepräsentierten Geschlechts anzustreben". Durch diese Formulierung kann die Verfassungsbestimmung des Absatzes 2 wegfallen.

§ 38 Abs.1
Ein Betrieb kann zwar organisiert aber nicht durchgeführt werden.

§ 38 Abs.5
"Je" und "jeweils" sind keine Synonyme. Hier muß "je" stehen. "Je" = "auf jeden kommend". "Jeweils" = immer im bestimmten Augenblick".

§ 41 Abs.2
Die Formulierung "Im Falle der Auflösung des Instituts hat die Satzung zu bestimmen ..." sagt aus, daß die Satzung zum Zeitpunkt des Ereignisses der Auflösung zu bestimmen hat. Gemeint ist aber, daß die Satzung für das Ereignis der Auflösung eine Bestimmung aufzunehmen hat. Es muß daher heißen: "Für den Fall der Auflösung hat die Satzung zu bestimmen ..."

§ 41 Abs.3, Zahl 3
Diese Bestimmung wird eine große Anzahl von Instituten vom Erdboden verschwinden lassen, denn viele derzeit existierende Institute haben nur eine oder zwei Personen mit der Voraussetzung, zum Institutsvorstand gewählt zu werden (venia docendi) (§ 43 Abs.3) und es wird sich auch in Zukunft nicht immer einrichten lassen, daß 3 Personen zur Auswahl stehen.

§ 41 Abs.4
Die Entscheidung, ob ein Institut, das mehrere wissenschaftliche Fächer umfaßt, als Department bezeichnet wird oder nicht, ist nicht freizustellen. Die Bestimmung ist als eine "Muß-Bestimmung" zu fassen, denn welchen Sinn hat diese andere Benennung? Doch den, daß man aus der Benennung erkennt, welche Sonderstellung die Institution mit dieser Benennung einnimmt. Diese Erkennbarkeit ist bundeseinheitlich anzustreben und nicht dem individuellen Geschmack zu überlassen.

§ 42 Abs.1, Zahl 4
"Beschlußfassung" ist kein gerichteter Vorgang. Es kann daher nicht von einer "Beschlußfassung über den ... Voranschlag ...an den Dekan ..." die Rede sein.

§ 42 Abs.1, Zahl 5
"Personaleinstellung" erfolgt nicht "für das Institut", sondern "am Institut" (vgl. auch § 43 Abs.1, Zahl 6).

§ 42 Abs.2
Aus dieser Vorschrift ist nicht ersichtlich, ob das Fakultätskollegium die Mitgliederzahl der Institutskonferenz generell für alle Institute der Fakultät festzulegen hat oder für jedes Institut einzeln.

§ 42 Abs.3, Zahl 2 und 3
"... in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1" ist nicht deutsch. Es muß heißen "... in der Anzahl der Vertreter gemäß Z 1".

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich eine Ungleichheit im Stimmenverhältnis in folgenden Situationen:
Situation A: Nur ein Professor ist Mitglied der Institutskonferenz, er hat 2 Stimmen, einem Professor entspricht je ein

Assistent und Studierender mit je einer Stimme. Stimmenverhältnis 2:1:1.
Situation B: 2 Professoren sind Mitglieder der Institutskonferenz, jeder hat eine Stimme, 2 Professoren entsprechen je 2 Assistenten und Studierende mit je einer Stimme. Stimmenverhältnis 2:2:2.
Da dies wahrscheinlich nicht beabsichtigt ist, müßte es in Zahl 2 und 3 statt "... in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;" "... in der Anzahl der Stimmen gemäß Z 1;" heißen.

§ 42 Abs.5
Voraussetzung für die Wahl des Institutsvorstandes ist die venia docendi. Die Institutskonferenz hat mindestens einen Universitätsprofessor aufzuweisen. Ist er der einzige Habilitierte am Institut, so hat er gemäß § 42 Abs.3, Zahl 1 zwei mitentscheidende Stimmen in der Institutskonferenz, nach Abs.5 jedoch nur eine beratende Stimme. Diese Diskrepanz ist zu beheben.

§ 43 Abs.5 und § 66 Abs.6
In einem Fall (§ 43) ist die Institutskonferenz beauftragt, die Abberufung des Institutsvorstandes unter bestimmten Voraussetzungen vorzunehmen. Im anderen Fall (§ 66) ist es der Rektor, dem die Enthebung aus denselben Gründen obliegt. Da das vorliegende Gesetz zwischen "abberufen" und "entheben" keinen Unterschied macht, folglich beide Verben dasselbe ausdrücken, besteht zwischen beiden Paragraphen ein Widerspruch, der zu korrigieren ist.

§ 43 Abs.5 und § 61 Abs.4 und § 66 Abs.6
Die Paragraphen 61 und 66 variieren aus einem mir unerklärlichen Grund die Bestimmungen über die Abberufung des Klinikvorstandes als Sonderfall der Abberufung eines Institutsvorstandes. Wenn diese Unterschiede beibehalten werden sollen, dann ist in § 43 auf die später folgenden Variationen aufmerksam zu machen. Besser erschiene es mir, die Bestimmungen in § 61 und 66 in die allgemeinen Bestimmungen betreffend die Abberufung (bzw. Enthebung) (§ 43) mit aufzunehmen, da eine solche gravierende Entscheidung doch nicht allein von einer universitären Institution getragen werden, sondern wenigstens der Rektor als ausführendes, besser aber als mitentscheidendes Organ beteiligt sein sollte. Gegebenenfalls ist § 42 Abs.1, Zahl 2 zu adaptieren.

50 Abs.7
Letzter Satz: "Im Falle des Rektors ..." richtig: "Im Falle der Abberufung des Rektors ...".

51 Abs.3
Der hier zitierte Absatz 9 in § 48 existiert nicht.

§ 56 und § 57
Da die Überschrift des VII.Abschnittes ausdrücklich angibt, daß in ihm Bestimmungen für Universitäten ohne Fakultätsgliederung angeführt werden und daher die Überschriften der Paragraphen 54 und 55 ohne diesen Zusatz auskommen, ist konsequenterweise in den Überschriften der Paragraphen 56 und 57 der Zusatz "an Universitäten ohne Fakultätsgliederung" wegzulassen.

§ 61 Abs.2 und 3
Hier ist von "in klinische Abteilungen gegliederter Klinik und klinischem Institut" die Rede. Ein klinisches Institut kann aber keine "klinische Abteilung" haben, weil es nicht klinisch tätig ist. Daher darf nicht von "klinischen Abteilungen", sondern lediglich von "Abteilungen" gesprochen werden.

§ 66 Abs.2
Bezugsbedarf aus der Anstaltsapotheke haben nicht nur die Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität, sondern auch alle ihre Institute. Die Anstaltsapotheke hat daher nicht nur ein Teil des Tierspitals zu sein, sondern der Universität allgemein zur Verfügung zu stehen.

§ 66 Abs.3 und § 67 Abs.1
§ 67 Abs.1 definiert die Klinikerkommission und zählt ihre Mitglieder auf. Demnach gehören ihr u.a. der Verwaltungsdirektor und der Leiter der Anstaltsapotheke an. Diese beiden sind aber in § 66 Abs.3 nicht Mitglieder der Klinikerkommission, sondern wie die Klinikerkommission selbständige Organe des Tierspitals.

Diese Diskrepanz ist dadurch zu beheben, daß § 66 Abs.3, 2.Satz wie folgt formuliert wird: "Organ des Tierspitals ist die Klinikerkommission".

§ 66 Abs.5, 6 und 9
Das Anführen des "Fakultätskollegiums" ist überflüssig und irreführend, da es dieses an der Veterinärmedizinischen Universität nicht gibt.

Die in den Erläuterungen zu Abschnitt IX angeführte Möglichkeit der künftigen Gliederung der Veterinärmedizinischen Universität in Fakultäten ist unrealistisch. Die viel stärker spezialisierte Humanmedizin hat nur eine Fakultät. Im Aus-

land gibt es kein einziges Beispiel einer Gliederung Tierärztlicher Hochschulen in Fakultäten.

§ 66 Abs.7
Der Passus "Die Vorsorge für" kann entfallen, da der Satz ohne ihn besser lesbar ist und nichts an dem verliert, was er aussagen will.

§ 66 Abs.8, 1.Satz
Der Zusammenhang, der zwischen § 66 Abs.8 und dem § 42 bestehen soll, ist vollkommen unverständlich, da die Bestimmungen des § 42 keinen Einfluß auf "Angelegenheiten, die die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Rahmen des Tierspitals betreffen" nehmen können.

§ 66 Abs.8, 2.Satz
"Das Einvernehmen herstellen" ist zu wenig konkret. "Einvernehmen" heißt laut Brockhaus 1. Eintracht oder Einigkeit, 2. Verständigung: sich mit einem ins Einvernehmen setzen.
Der Ausdruck "Das Einvernehmen herstellen" kann sich auf beide Bedeutungen beziehen. "Eintracht" ist aber etwas anderes als "Verständigung". Zu fordern ist auf jeden Fall, daß dem Klinikvorstand ein die Entscheidung wesentlich beeinflussendes Mitspracherecht zukommt.

§ 66 Abs.9
Im zweiten Satz dieses Absatzes stehen sich "Vorstand" und "ein fachzuständiges Mitglied" im Singular dem Ausdruck "solcher gemeinsamer Einrichtungen" im Plural gegenüber. Daraus ist abzuleiten, daß ein Vorstand für mehr als eine gemeinsame Einrichtung vorgesehen ist, was wohl de facto nicht gemeint ist. Daher mein Vorschlag: "Zum Vorstand(Stellvertreter) einer gemeinsamen Einrichtung ist ... zu bestellen".
Im vorletzten Satz dieses Absatzes würde die Fügung "werden <u>einer</u> gemeinsamen Einrichtung ..." besser passen als "werden <u>dieser</u> gemeinsamen Einrichtung ...".

§ 67 Abs.1
Da der Rektor ebenfalls Mitglied der Klinikerkommission ist, ist er nach Zahl 4 als fünftes Mitglied wie folgt anzuführen: "5. Der Rektor der Veterinärmedizinischen Universtität mit beratender Stimme. Sofern er Klinikvorstand ist, hat er auch eine mitentscheidende Stimme". Der Satz "Der Rektor der Veterinärmedizinischen Universität gehört der Klinikerkommission mit beratender Stimme an, soferne er nicht Vorstand einer Universitätsklinik ist" ist daher zu streichen; aber auch deshalb, weil ihm durch diesen Satz die beratende Stimme im Falle, daß er zufällig Klinikvorstand ist, entzogen würde. Dieser Entzug wäre aber nicht zu rechtfertigen, weil ihm die beratende Funktion aufgrund des kraft seines Amtes

besseren Überblickes zukommt, der ihm als mitentscheidendes Mitglied der Klinikerkommission nicht verloren geht.

§ 67 Abs.2
Die Formulierung "Zu den Aufgaben der Klinikerkommission zählen:" entspricht einer beispielhaften Aufzählung. Ein Gesetz hat aber Aufgaben nicht nur exemplikativ festzulegen, sondern taxativ. Da aber die nachfolgende Aufzählung offensichtlich eine erschöpfende ist, hat die Einleitung zur Aufzählung zu lauten: "Die Aufgaben der Klinikerkommission sind:"

§ 67 Abs.2, Zahl 5
Vorschlag: "Die Mitwirkung bei der Erstellung des Stellenplan- und Budgetvoranschlags ..."

§ 68 Abs.2
Um nicht verleitet zu werden "Honorarordnung" (1.Zeile) und "Gebührenordnung" (7. und 9.Zeile) als gleichbedeutend zu interpretieren, soll statt "Gebührenordnung" "Gebührenliste" stehen. Letztere ist ein Bestandteil der Honorarordnung. Dies soll auch in der Benennung zum Ausdruck kommen.

§ 68 Abs.4
In Zeile 2 ist nicht der "Arzt", sondern der "Tierarzt" gemeint. Auch sonst wird im Gesetz zwischen beiden Begriffen unterschieden.

In Zeile 3 ist von "Behandlungsgebühr" die Rede. Die Gebührenliste wird aber nicht nur Entgelte für Behandlungen enthalten, sondern auch für Untersuchungen. Nicht auf jede Untersuchung folgt eine Behandlung. Daher mein Vorschlag: "...zusätzlich zur Gebühr gemäß Honorarordnung ein Sonderhonorar...". Aus diesem Grunde ist in der ersten Zeile einzufügen: "...ausdrücklich die Untersuchung oder Behandlung eines Tieres..." und in der letzten Zeile statt "Behandlungsgebühr" einfach "Gebühr" zu setzen.

§ 68 Abs.5
Zahl 2 legt als Funktion des Verwaltungsdirektors u.a. die "Dienstaufsicht über das nichtwissenschaftliche Personal" fest.
§ 43 Abs.1, Zahl 4 bestimmt als eine der Aufgaben des Institutsvorstandes und damit auch des Klinikvorstandes die "Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das Institutspersonal".
"Dienstaufsicht" und "Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten" sind gleichbedeutend. Das "nichtwissenschaftliche Personal" ist ein Teil des "Institutspersonals". Daraus folgt, daß über das nichtwissenschaftliche Personal sowohl der Klinikvorstand als auch der Verwaltungsdirektor die

Dienstaufsicht ausüben. Es kann aber nicht Absicht des Gesetzes sein, daß das nichtwissenschaftliche Personal Diener zweier Herren ist. Zu fordern ist, daß die Dienstaufsicht über das gesamte Klinikpersonal, also auch über das nichtwissenschaftliche Personal, dem Klinikvorstand zukommt, weil dieser für das Funktionieren des Klinikbetriebes verantwortlich ist.

§ 71 Abs.3
Da aus Satz 1 hervorgeht, daß jede Dienstleistungseinheit einen eigenen Direktor hat, hat der zweite Satz dieses Absatzes zu lauten: "Die Direktoren sind vom Rektor ... zu bestellen und unterstehen dem Rektor".

§ 72
Abs.1,1.Satz: "... dient der Unterstützung der Aufgabenerfüllung durch die Universitätsorgane ...". Unterstützt wird nicht die Aufgabenerfüllung sondern werden die Universitätsorgane, daher: "Die Zentrale Verwaltung dient der Unterstützung der Universitätsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere in folgenden Bereichen:"

Abs.2, Zahl 1: Es genügt vollkommen zu sagen: "1. Ein für diese Funktion einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat".

§ 80
Die Kompetenz des Universitätenkuratoriums für die ihm aufgetragenen Aufgaben ist anzuzweifeln.

§ 80 Abs.6
Das Universiätenkuratorium besteht insgesamt aus 11 Personen. Mindestens ein Viertel davon müssen Frauen sein. Dies sind 2,75 Personen. Um der Verlegenheit zu entgehen, nach Hermaphroditen suchen zu müssen, schlage ich vor, zu fordern, daß mindestens 3 Personen Frauen sein müssen.

§ 82, Seite 68, 1.Zeile
Nicht: "Professorenkonferenz", sondern: "Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren".

(Prof.Dr.H.Burtscher)